Ein Karl May-Prozeß.

Berlin, 1. Oktober.

Die Streitsache des Schriftstellers Karl May wider den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen, beschäftigte Samstag wieder einmal das Gericht, und zwar diesmal die 7. Zivilkammer des Landgerichts I. Die Ferienstrafkammer hatte eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die Herrn Lebius und Genossen bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Fall des Zuwiderhandelns untersagt wurde, fernerhin noch beleidigende Angriffe gegen Karl May im „Bund“ zu veröffentlichen. Heute handelte es sich um den Antrag auf Aufhebung dieser so allgemein gehaltenen Verfügung. Karl May wurde im Termin von Rechtsanwalt Dr. Puppe, die Gegenpartei von den Rechtsanwälten Bredereck und Dr. Blau vertreten. Auf dem Gerichtstische lag ein gewaltiges Aktenmaterial. Außerdem war in letzter Stunde von den Antragsgegnern ein neuer umfangreicher Schriftsatz eingegangen. Angesichts dieses neuen Materials erklärte der Vorsitzende Landger.-Direktor Schmitz, daß eine Vertagung unbedingt notwendig sei; er legte auch Herrn Dr. Puppe nahe, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung näher begründet werden müsse. – Rechtsanwalt Bredereck wies darauf hin, daß Lebius seine Behauptungen nur in der Abwehr veröffentlicht habe, den Wahrheitsbeweis erbringen werde, und daß ihm der Schutz des § 193 zustehe. – Rechtsanwalt Dr. Blau betonte noch, daß das ganze Material schon in verschiedenen Strafprozessen vorgebracht worden sei. – Rechtsanwalt Dr. Puppe bestritt dies und erklärte, daß erst gestern ihm der umfangreiche neue Schriftsatz zugegangen und auf erhebliches Beweismaterial, das er nicht kenne, hingewiesen worden sei. – Redakteur Lebius bat, keine Vertagung eintreten zu lassen. Das Gericht beschloß, einen neuen Termin auf den 19. Oktober mittags 1 Uhr anzusetzen.

Aus: Reichenberger Zeitung. 51. Jahrgang, Nr. 235, 04.10.1910, S. 5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018